

I/Ke/Rb

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am Mittwoch, dem 9. April 1975,  
17.30 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses Ettlingen  
-----

R.Pr.Nr. 39

Bebauungsplan "westlich der Karlsruher Straße";  
Änderung des Planes im Bereich der Lüders- und  
Probststraße

Beschluß: (einstimmig)

A

1. Es wird festgestellt, daß im Bebauungsplanverfahren für die Änderung des Planes im Bereich der Lüders- und Probststraße von privaten Grundstückseigentümern keine Bedenken und Anregungen eingegangen sind.
2. Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden am Verfahren beteiligt. Es liegen insgesamt fünf Stellungnahmen vor. Einwände zur Änderung des Planes wurden nicht erhoben.

B

Aufgrund der §§ 8, 9 und 10 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), der Verordnung für die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung des Bundesministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) i. d. Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237), des § 1 der zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges. Bl. S. 208) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) in Verbindung mit § 111 der LBO für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges. Bl. S. 151) i. d. Fassung vom 20. Juni 1972 (Ges. Bl. S. 351) beschließt der Gemeinderat der Stadt Ettlingen folgende

S a t z u n g .

§ 1

Die Änderung des Bebauungsplanes erstreckt sich über die Grundstücke

Lgb.Nr. 9042, 9043, 9044, 9045, 9046, 9047, 9048, 9049, 9050, 9051, 9052, 9053, 9054, 9055, 9056 und 9057

zwischen der Probst- und Lüdersstraße die

./.

im Norden von der Adenauerstraße,  
im Osten von der Probststraße,  
im Süden und  
im Westen von der Lüdersstraße

begrenzt werden.

Im übrigen gilt die genaue Abgrenzung des Plangebietes nach den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

## § 2

Die Satzung tritt gemäß § 12 BBauG mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Das Planungsamt hat zu der Vorlage mit Schreiben vom 17.2.1975 folgendes mitgeteilt:

"Der vom Regierungspräsidium Karlsruhe am 15. März 1965, Nr.I-24/0221/67 genehmigte Bebauungsplan über das Gebiet "westlich der Karlsruher Straße" soll entsprechend dem Beschluß des Gemeinderats vom 14.10.1974, R.Pr.Nr. 211, zwischen Lüders- und Probststraße geändert und im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BBauG durchgeführt werden.

Die vom Bebauungsplan unmittelbar betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden von uns angeschrieben und zwecks Abgabe einer Stellungnahme jeweils ein geänderter Bebauungsplan überlassen.

Nachfolgende Stellungnahmen sind hier eingegangen:

Wasserwirtschaftsamt Karlsruhe  
Straßenbauamt Karlsruhe  
Fernmeldeamt Karlsruhe  
Oberpostdirektion Karlsruhe  
Stadtwerke Ettlingen

Von den privaten Grundstückseigentümern - Erbengemeinschaft Kohm und Dr. Wölfl - liegen die Einverständniserklärungen zur Änderung des Bebauungsplanes vor.

Um das Verfahren entsprechend § 13 Bundesbaugesetz abzuschließen sind die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes als Satzung zu beschließen."

Der Oberbürgermeister erteilt Baurat Welker das Wort, der den Sachverhalt erläutert.

Stadtrat Boese bringt zum Ausdruck, daß seine Fraktion die Änderung des Planes im Bereich der Lüders- und Probststraße begrüßt, weil dadurch eine bessere Nutzung des Geländes möglich ist. Außerdem kommen die Garagen unter die Erde.

Die Stadträte Poppe (FDP/FWV) und Still (SPD) stimmen der Vorlage ebenfalls - auch für ihre Fraktion - zu.

Einstimmiger Beschluß.

Der Oberbürgermeister:

gez. Dr. Vetter

- - -

I/Ke/Rb

Ettlingen, 11. April 1975

Nachricht hiervon erhält das Planungsamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Im Auftrag:



*Bekanntgabe im Amtsblatt,  
dann Akte abschließen*

*14/4/75*

*2*

